

HERDER-KORRESPONDENZ

Elftes Heft — 12. Jahrgang — August 1958

Höret, ihr Berge, den Rechtsstreit des Herrn, aufmerkt, ihr Grundfesten der Erde: Einen Streit hat der Herr mit seinem Volk, mit Israel rechnet er ab. Mein Volk, was hab ich dir getan? Was dir verweigert? Antworte mir! Ich führte dich aus dem Lande Ägypten, aus der Knechtschaft hab ich dich erlöst, habe dir Moses, Aaron und Mirjam als Führer gesandt. Gesagt ist dir, o Mensch, was gut ist. Was fordert der Herr von dir sonst? Nur Recht zu tun und Güte zu lieben und demütig zu wandeln vor deinem Gott.

Mich. 6, 2—8

Name und Gesetz Gottes mögen in den Parlamenten der Völker wieder genannt und geachtet werden. Allgemeine Gebetsmeinung für September 1958

1. Von Zeit zu Zeit wenden sich die Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters immer wieder den großen politischen Themen zu, um Regierenden und Völkern die Gewissen zu schärfen und sie auf die Grundwahrheiten der politischen Existenz des Menschen hinzuweisen. Denn das Lehramt der Kirche umfaßt beides, sowohl die Offenbarung des ewigen Heils wie die rechte, von Gott geschaffene zeitliche Ordnung der menschlichen Natur und des sittlichen Lebens. Die Kirche muß darauf achten, daß die Gesetze der Staaten in Übereinstimmung mit dem Gesetz Gottes und dem Naturrecht gebracht werden. Sie kann und will nicht praktische Politik treiben, aber sie kann und muß die Fundamente dieser Politik mitbestimmen. Die Gesetze werden in der Regel von den Parlamenten der Völker gemacht. Darum stellt die Gebetsmeinung die Gesetzgeber vor ihre Verantwortung vor Gott. In den Parlamenten sollen Name und Gesetz Gottes wieder genannt und geachtet werden, das heißt ganz nüchtern: wir sollen dafür beten, weil dies tatsächlich nicht geschieht. Wir sollen dafür beten, daß einige schlichte Katechismuswahrheiten wieder Eingang in die Herzkammern des politischen Lebens finden, aber nicht als fromme Heuchelei, als christlicher Cant. Denn es soll nicht nur der Name, sondern auch das Gesetz Gottes genannt, und beide sollen geachtet, das heißt, in der Gesetzgebung praktisch verwirklicht werden. Nennen und achten gehören zusammen! Der Name Gottes soll nicht nur von den einzelnen Gläubigen geheiligt und der Wille Gottes von ihnen erfüllt werden, wie wir das Vaterunser manchmal verstehen; das Gebet des Herrn meint die Herrschaft Gottes in der Welt. Wir wissen sodann aus dem Zweiten Gebot, daß es ein Nennen des Namens Gottes gibt, das diesen Namen mißbraucht und verunehrt auch dadurch, daß das Gesetz Gottes in entscheidenden Punkten nicht geachtet wird, sei es daß man die soziale Gerechtigkeit zum Vorteil bestimmter Stände unterdrückt oder die Menschenwürde farbiger Rassen mißachtet. Dieser jahrhundertlange und heute noch ver-

breitete Mißbrauch des Namens Gottes in der sogenannten christlichen und der katholischen Welt ist mitschuldig daran, daß der Name Gottes in den Parlamenten der Völker nicht mehr genannt und daß das Gesetz Gottes, oder was man darunter versteht, in den meisten modernen Verfassungen, so auch in der UN-Charta von 1948,

N 240 *Kranke alleinstehende Frau* in Schlesien, herzkrank und nervenleidend, im Kriege alles verloren, zu Anschaffungen nicht in der Lage, daher sehr bedürftig, bittet um Hilfe für Inlett, Bettbezug und Schuhe.

N 244 *Völlig verarmte Gemeinschaft von Ordensschwwestern* in Schlesien, die von Krieg und Evakuierung schwer betroffen wurde, benötigt für ihre wichtigen sozialen und caritativen Aufgaben, die Wege bis zu 70 km in bergiger Gegend erfordern, zwei Fahrräder und ein Moped. (Da die Schwestern keinen Zoll bezahlen können, werden auch in diesem Falle nur Geldspenden erbeten. Mit ihnen können die Fahrzeuge zollfrei beschafft werden.)

N 245 *Familie in Ostpreußen*, die in sehr armen Verhältnissen lebt, bittet um Bettwäsche, vor allem Inlett, da für drei Personen nur ein Oberbett vorhanden ist.

N 246 *Schneiderin in Oberschlesien*, deren Mann Schwerkriegsbeschädigter ist und nur einen sehr kleinen Verdienst hat, benötigt dringend eine Nähmaschine, um zum Unterhalt der Familie, die im Krieg alles verloren hat, beitragen zu können.

Geldspenden sind einzusenden auf Postscheckkonto Karlsruhe 7926 des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg i. Br. mit Vermerk: „SOS-Ost“ und der jeweiligen Kennzahl.

durch die Autonomie der Menschenrechte ersetzt worden ist.

2. Die Gebetsmeinung trifft in diese geschichtliche Situation hinein. Sie will eine Rückbesinnung auf die Wahrheit über den Menschen und auf die Abhängigkeit auch seiner politischen Existenz von Gott, dem Schöpfer, stärken helfen. Wir haben in Westdeutschland diese Rückbesinnung 1948/49 in dem Ringen des Parlamentarischen Rates um die Ausarbeitung des Grundgesetzes miterlebt, damals noch unter den furchtbaren Erinnerungen der Vernichtung eines gott- und rechtlosen Regimes. Ein anderes eindrucksvolles Beispiel dieser Abkehr von der Illusion des autonomen Menschen war es, als im November 1949 der amerikanische Präsident Truman, vier Wochen nachdem er die erschreckende Nachricht von einer sowjetischen Atombombenexplosion bekanntgegeben hatte, über alle Sender das Volk aufrief, es sollte zum Glauben der Väter zurückkehren und sich ernstlich bemühen, in seinem politischen und sozialen Verhalten die Gerechtigkeit Gottes zu verwirklichen. Beide Ansätze zeigen beispielhaft eine Absage an das Selbstbewußtsein des modernen Menschen, der sich in dem Haus der Welt, das er mit seiner Technik so gründlich umbaut, die Funktion des Schöpfers zuschreibt. Wie er die Welt in ein Laboratorium verwandelt hat, wo er — wie Papst Pius XII. in seiner Weihnachtsansprache von 1956 sagte (vgl. Herder-Korrespondenz 11. Jhg., S. 176) — „in streng mathematischer Verknüpfung die Kräfte der Natur immer von neuem bindet, sie verteilt und dosiert und die Ereignisse vorausbestimmt“, so geht er auch mit dem sozialen Leben um „wie ein Techniker, der zuerst eine Maschine in ihre allerkleinsten Teile auseinandernimmt und sich dann anschickt, sie nach seinem eigenen Modell wieder zusammensetzen“. Dabei trifft der moderne Mensch auf die Wirklichkeiten der Geschichte, in der auch die Elemente geheiligter Ordnungen walten, er trifft auf die unwandelbare sittliche Natur des Menschen, in welcher das Gesetz Gottes in mancherlei Brechungen lebt. Aber er fragt nicht nach diesem Gesetz. Weil er nur menschliche Traditionen, überholte gesellschaftliche Zustände, technische Rückständigkeit sieht, findet er nicht die bleibenden Normen.

Das ist der Grund, warum der Papst unermüdlich für alle erdenklichen Bereiche des Lebens und vor allen erdenklichen Berufen aus dem Sachverhalt ihrer Arbeit die sittlichen Normen ermittelt und verkündet. Darum erinnert er gleichsam als Standesprediger wieder an Lehren, die schon ein Leo XIII. in seinen großen Enzykliken, vor allem *Immortale Dei*, für die moderne Welt entwickelt hatte: Gott ist der Urheber der Staatsgewalt, wer auch immer ihre Träger bestellt, Gott ist die Quelle allen rechten Rechtes, der Mensch ist Gottes Ebenbild und hat Anspruch darauf, daß seine Würde und Freiheit anerkannt wird, damit er auf Erden sein ewiges Heil wirken kann. Gott hat die Kirche als Ordnung des Heils in dieser Menschenwelt gestiftet, und der Staat hat ihre genuinen göttlichen Rechte als einer übernatürlichen sozialen Gemeinschaft zu achten und nach Kräften die wahre Gottesverehrung zu fördern, in keinem Falle aber sie zu hindern. Denn der Staat ist Gottes Diener und kein absoluter Souverän, er hat seine Grenzen am Gesetz Gottes, darum auch an der Personwürde des Menschen wie an der Gemeinschaft der Völker, die in Gottes Plan eine große, zur Einheit bestimmte Familie darstellt (vgl. Herder-

Bücherei Nr. 8; auch Herder-Korrespondenz 9. Jhg., S. 433). Der Mensch muß wieder anerkennen, daß nicht er allein der Schöpfer der sozialen Ordnung und des Rechtes ist, sondern daß er es ist und sein darf nur unter der Oberherrschaft Gottes. Das ist die Summe dieser päpstlichen „Standespredigten“ für die internationale Welt, eines Katechismus, an dem manche gebildete Katholiken, Laien wie Theologen, meinen herumtüteln zu sollen, um herauszufinden, was daran unfehlbar sei und was nicht, weil sie nicht verstehen, worauf es bei dieser Verkündigung ankommt: daß sie eine große Pastoral vor dem Forum der Welt ist, einem Forum, das heute weiter reicht als das Forum von Athen, auf welchem der Apostel Paulus zu predigen wagte, oder das Forum Romanum.

3. Die Gebetsmeinung, die von den Parlamenten die Beachtung Gottes und seines Gesetzes erwartet, ist sehr allgemein. Es ist in der Regel nicht üblich, daß die Kirche bei grundsätzlichen Ermahnungen die Betroffenen persönlich bei Namen ruft; und es kann nicht unsere Sache sein, feststellen zu wollen, wer hier besonders gemeint sein könnte: etwa das Parlament von Südafrika mit seinen skandalösen Rassegesetzen, die sich dazu noch auf die christliche Religion berufen, oder der amerikanische Kongreß, der die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche so neutralistisch versteht, daß z. B. die staatlichen Schulomnibusse nicht die Kinder der Pfarrschulen mitnehmen dürfen; oder der spanische Gesetzgeber, der den Namen Gottes besonders gern im Munde führt und die Kirche mit Privilegien bedenkt, sich aber nachsagen lassen muß, daß er in elementaren Fragen die katholische Soziallehre nicht durchführt (vgl. Herder-Korrespondenz 11. Jhg., S. 109 und S. 507 ff.). Auch das Parlament Italiens mit seiner Verschleppung der sozialen Gesetzgebung kann sich getroffen fühlen, sogar die Bundesrepublik. Denken wir nur daran, daß ihr Grundgesetz gegen die Bemühungen der christlichen Parteien schließlich doch nicht in der Präambel die konstituierende Gewalt des Volkes auf Gott als Quelle des Rechtes gegründet hat. Statt dessen mußte mit Liberalen und Sozialisten jener Kompromiß formuliert werden: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen . . . hat das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der BRD beschlossen . . .“ (vgl. hierzu und zum folgenden das 2. Beiheft zur Herder-Korrespondenz: „Die Menschenrechte in christlicher Sicht“, 1955, S. 60 f.). Das war ein Ausweichen vor dem Gottesbekenntnis. Aus Gründen der Billigkeit konnte ein solches Bekenntnis nicht von allen Beteiligten verlangt werden, es wäre nur eine illusionierende Fassade gewesen. Unsere Bischöfe waren damals mit diesem Ergebnis schon verhältnismäßig zufrieden (vgl. Herder-Korrespondenz 3. Jhg., S. 437). Aber die Unklarheit der Präambel über das Gesetz Gottes hat dann zu weiteren Unklarheiten über die volle Anerkennung z. B. des Elternrechtes oder der Freiheitsrechte der Katholiken in Sachen der fakultativen Zivilehe geführt, von den Sorgen über die Durchführung des Konkordates in Schulfragen ganz zu schweigen, hier wie in Österreich. Aber das alles wird in der Gebetsmeinung nicht erwähnt, sowenig wie das Schweigen über den Namen und das Gesetz Gottes in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN“ vom 10. Dezember 1948 oder in der „Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ vom 4. No-

vember 1950, die beide erhebliche Lücken in der Sicherung der Menschenrechte aufweisen, wie 1951 die Pax-Romana-Tagung in Limburg feststellen mußte, z. B. in der Frage des Schutzes des keimenden Lebens! „Die Menschenrechte sind dem Menschen von Gott gegebene Rechte“, sagte Papst Pius XII., sie ruhen nicht im Menschen selber, und es ist den Parlamenten oder ihren ideologischen Mehrheiten nicht freigestellt, darüber zu befinden, welche Rechte sie schützen wollen und welche nicht.

4. Es steht uns aber nicht zu, wißbegierig nach den Schuldingen zu forschen, denn wir sind aufgerufen, für die Erleuchtung der Gewissen der Parlamentarier zu beten. Deren Sache ist es freilich, das Gesetz Gottes zu erforschen, das ihnen durch das Lehramt der Kirche heute besonders konkret verkündet wird, und ihr Gewissen davor zu erforschen. Dann wird jeder erkennen, wer betroffen ist. Alle sind gemeint, alle fallen unter das Gesetz Gottes, und alle werden irgendeine Ursache haben, Fehler zu erkennen und wiedergutzumachen. Daß es dem Lehramt der Kirche bei dieser Gebetsmeinung nicht auf Formalitäten oder nur auf Reformen der Institutionen ankommt, hat Papst Pius XII. deutlich genug gesagt, etwa in der erwähnten Weihnachtsansprache von 1956: „Der Staat und seine Form hängen von dem moralischen Charakter der Bürger ab, ganz besonders heute, wo der moderne Staat im hohen Gefühl seiner technischen und organisatorischen Möglichkeiten nur zu sehr geneigt ist, durch öffentliche Einrichtungen dem Einzelnen das Denken und die Verantwortung für sein Leben abzunehmen. Eine solche Demokratie muß also fehlgehen, sobald sie sich nicht mehr an die einzelne sittliche Verantwortlichkeit der Bürger wendet oder wenden kann. Doch selbst wenn sie wollte, wäre sie dazu oft nicht mehr mit positivem Ergebnis imstande, weil sie überall dort keine Antwort fände, wo der Sinn für die wahre menschliche Wirklichkeit, das Bewußtsein der Würde der menschlichen Natur und ihrer Grenzen im Volk nicht mehr lebendig sind.“ Daher sei die Reform der Institutionen nicht so dringlich wie die Reform der Sitten, die nur vor der Krippe von Bethlehem in Demut erlernt werden kann. Aus dieser Sicht ergibt sich klar, daß die Gebetsmeinung, die zwar auf die Parlamente der Völker abzielt, letzten Endes uns selber, die Gläubigen meint, denen die Verantwortung obliegt, die rechten Parlamentarier zu wählen und die Gewählten ständig an ihre Pflichten gegenüber Gott und seinem Gesetz zu erinnern. Das heißt aber, daß wir selber das Gesetz Gottes fleißig studieren und mit Hilfe der Gnade befolgen.

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Pastoral-liturgischer Diözesankongreß des Bistums Limburg

In verschiedenen Ländern haben sich — einen Wunsch von *Mediator Dei* verwirklichend — diözesane Studienwochen oder auch eigentliche liturgische Kongresse eines einzelnen Bistums eingebürgert und als geeignete Mittel zur Hebung der „in der Liturgie geborgenen Schätze der Frömmigkeit“ erwiesen. Neben den wertvollen Studientreffen der Fachleute und den großen nationalen oder internationalen Kongressen bieten sie eine vorzügliche Möglichkeit, vor allem die dem

jeweiligen Stand der liturgischen Erneuerung der Diözese entsprechenden Fragen innerhalb des Gesamtklerus und der Laienmitarbeiter zu besprechen. So läßt sich in Verbindung mit dem Bischof die erforderliche Abstimmung erreichen, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Verhältnisse im gesamten Sprachgebiet.

In Deutschland hat diese Form der pastoralen Erneuerung, wohl mitbedingt durch die Größe der Diözesen, bisher wenig Verbreitung gefunden. (Eine biblisch-liturgische Werkwoche in Berlin im Januar 1953 — vom Liturgischen Rat im Bistum und dem Liturgischen Institut von Trier einberufen — entsprach durch die Teilnahme des Bischofs von Berlin und etwa 500 Priestern aus dem Bistum und der gesamten DDR in mancher Beziehung einem Diözesankongreß.)

Daher kommt dem Kongreß des Bistums Limburg, der vom 19. bis 21. März 1958 in Frankfurt a. M. stattfand, besondere Bedeutung zu. Drei Jahre nach dem Zweiten Deutschen Liturgischen Kongreß (vgl. Herder-Korrespondenz 10. Jhg., S. 29 ff.) und zwei Jahre nach dem Ersten Internationalen Pastoral-liturgischen Kongreß in Assisi (vgl. Herder-Korrespondenz 11. Jhg., S. 136 ff.) kennzeichnen sowohl die Referate wie auch die Empfehlungen der Arbeitskreise das gegenwärtige Stadium der liturgischen Erneuerung auf mehreren Gebieten über den Rahmen des Bistums Limburg hinaus.

Liturgie und Bistum

Dem Kongreßthema „Liturgie und Bistum“ entsprechend, befaßte sich Professor J. Pascher, München, im Hauptreferat des ersten Tages mit der „Liturgiefeier im Bistum“. Er machte darauf aufmerksam, daß das Denken in den Kategorien der Teil- und Gliedkirche, der der Bischof präsidiert, nicht im gleichen Maße wie das Kirchenbewußtsein und das Pfarrbewußtsein gewachsen sei (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 188 ff.: „Was ist ein Bischof?“). „Mir scheint, es ist die Stunde gekommen, daß wir, stärker als bisher, in den Kategorien der Diözese zu denken lernen.“ In seinen geschichtlichen Ausführungen gab der Referent einen Überblick über das Verhältnis vom Bischof zu seinen Priestern in den verschiedenen Formen der Eucharistiefeier. Nach der Gemeindeverfassung des Ignatius von Antiochien kann es kaum zu bezweifeln sein, daß für gewöhnlich das Synedrium der Presbyter mit dem bischöflichen Haupt die Eucharistie feierte. Für die römische Kirche stellt Pascher um 400 noch ein ungewein starkes Bewußtsein der Zusammengehörigkeit auf der eucharistischen Basis fest. Es äußerte sich in der Übersendung eines Stückes der vom römischen Bischof konsekrierten Hostie, dem Fermentum, an nahewohnende Pfarrer, die es zu Beginn der Brotbrechung in den Kelch senkten, nachdem ein Bote es von der Meßfeier des Papstes ihnen mit dessen Friedenswunsch überbracht hatte. Formen des eigentlichen Zusammenzelebrierens finden sich noch im 7. Jh. für die hohen Festtage. Selbst nach der Jahrtausendwende kann man für die Diözese Chartres einen Brauch nachweisen, wonach der Bischof am Tage der Priesterweihe den neuen Priestern so viel von der konsekrierten Hostie mit nach Hause gibt, daß diese 40 Tage lang bei ihrer eigenen Meßfeier davon genießen konnten, vermutlich auch durch Einsenkung in den Kelch. Auch in dieser Sitte lebt ein Hinweis der einheitlichen Verbindung des Bischofs mit seinen Priestern und den ihnen anvertrauten Gemeinden weiter.